



AUSBILDUNG VON BAUZEICHNERN

in Büros freischaffender und baugewerblich selbständiger Architektinnen und Architekten in Niedersachsen

■ BERUFSBILD

Bauzeichner und Bauzeichnerinnen sind im Bereich der Planung von Bauvorhaben und der Konstruktion tätig. Sie arbeiten mit Behörden und anderen am Bau Beteiligten zusammen, begleiten Bauprozesse, führen Vermessungen durch, organisieren und koordinieren Verwaltungsabläufe. Sie arbeiten überwiegend mit rechnergestützten Informations- und Kommunikationssystemen. Bauzeichner und Bauzeichnerinnen führen zeichnerische, rechnerische und organisatorische Tätigkeiten in Kooperation mit anderen und in begrenztem Umfang auch selbstständig und kundenorientiert aus. Dabei können sie an den gesamten in Architektur- und Ingenieurbüros oder auch dem Baugewerbe vorkommenden Arbeitsprozessen beteiligt werden. Die Ausbildung teilt sich ab dem dritten Ausbildungsjahr in drei Schwerpunkte:

- Architektur: Mitwirkung bei der Planung und Ausführung von Wohn- und Geschäftshäusern, Verwaltungs-, Schulbauten, Gewerbe- und Industriebauten, Inneneinrichtungen usw.
- Ingenieurbau: Mitwirkung bei der Planung und Ausführung von Brücken, Türmen, Stützwänden, Kraftwerken, Industriebauten usw.
- Tief-, Straßen- und Landschaftsbau: Mitwirkung bei der Planung und Ausführung von Straßen, Wegen, Kanalbauten, Kläranlagen, Gärten, Parkanlagen, Natur- und Landschaftsräumen usw.

■ AUSBILDUNGSSITUATION

Für die Leistungsfähigkeit der Architekturbüros ist die Qualifikation der Mitarbeiter/innen ein wesentlicher Faktor. Deswegen muss der Ausbildung von Mitarbeitern im eigenen Büro ein besonderer Stellenwert beigemessen werden. Die Architektenkammer Niedersachsen bittet daher die Kammermitglieder, Ausbildungsplätze für Bauzeichnerinnen / Bauzeichner zur Verfügung zu stellen.

Ca. 50 % der Ausbildungsplätze für Bauzeichner/innen in Niedersachsen werden von Architekturbüros bereitgestellt. Es sind zu einem großen Teil – über 70 % - weibliche Auszubildende, die meist mit einem Realschulabschluss, in ständig wachsendem Umfang aber auch mit Abitur die Ausbildung zur Bauzeichnerin beginnen. Als Mindestvoraussetzung für die Ausbildung gilt zwar weiter der Hauptschulabschluss, de facto können aber Bewerber / Bewerberinnen ohne mittlere Reife nur geringe Chancen eingeräumt werden.



Da die Architektenkammer Niedersachsen keine unmittelbare Zuständigkeit für die Ausbildung von Bauzeichnern hat, erhält sie auch keine Rückmeldung darüber, welche Architekten Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen. Es können daher für die Bewerbung keine diesbezüglichen Hilfestellungen gegeben werden. Für Initiativbewerbungen lassen sich jedoch die Adressen freischaffender Architekten sämtlich im Internet finden unter www.aknds.de → architektSUCHE

■ **AUSBILDUNGSZEIT**

Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre. Seit 2002 sind sämtliche drei Jahre als betriebliche Ausbildung im Büro mit begleitender schulischer Ausbildung in der Berufsschule organisiert.

■ **BERUFSGRUNDBILDUNGSJAHR BAUTECHNIK**

Bis 2002 war in Niedersachsen das Berufsgrundbildungsjahr Bautechnik (BGJ) für die Bauzeichnerausbildung flächendeckend verbindlich eingeführt. Seit 01.08.2002 ist eine Anrechnung des BGJ (das nach wie vor für die Berufe im Bauhandwerk existiert) auf die dreijährige Ausbildungszeit nicht mehr möglich, allenfalls denkbar ist eine Verkürzung der Ausbildungszeit um ein halbes Jahr (Realschulabsolventen), ggf. auch ein ganzes Jahr (Abiturienten). Die Architektenkammer rät, die Ausbildungszeit grundsätzlich nicht um mehr als ein halbes Jahr zu verkürzen.

■ **AUSBILDUNG IM ARCHITEKTURBÜRO**

Für die Ausbildung im Architekturbüro sind bei der Niederschrift des Berufsausbildungsvertrages Angaben über die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung festzulegen. Anhaltspunkte über die Mindestform einer sachlichen und zeitlichen Gliederung sind bei der Industrie- und Handelskammer erhältlich. Maßgebend für die Inhalte sind vom 01.08.2002 an die Bestimmungen der **Verordnung über die Berufsausbildung zum Bauzeichner / zur Bauzeichnerin**, die im Bundesgesetzblatt 2002, Nr. 48 vom 17.07.2002, S. 2622 veröffentlicht wurden. Die Bauzeichner-Ausbildungsverordnung enthält als Anlage einen Ausbildungsrahmenplan mit der sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung.

■ **ÜBERBETRIEBLICHE AUSBILDUNG, BAUSTELLENBEGEHUNG**

In der Verordnung ist festgeschrieben, dass über insgesamt 18 Wochen bestimmte Inhalte (baupraktische Fertigkeiten, Bestandsaufnahme und Vermessung, Rechnergestütztes Zeichnen) in überbetrieblichen oder betrieblichen Ausbildungsstätten zu vermitteln sind. Überbetriebliche Lehrgänge werden von der Bauindustrie, den Gewerkschaften, sonstigen Bildungsträgern, teilweise auch von den Berufsschulen angeboten. Im betrieblichen Rahmen sollten diese nur dann absolviert werden, wenn tatsächlich eine strukturierte Lehre garantiert werden kann. Bei der Entscheidung für einen Anbieter müssen aber auch die Kosten solcher Lehrgänge berücksichtigt werden. Da keine Verpflichtung für den Ausbildungsbetrieb besteht, diese zu übernehmen, sollten die diesbezüglichen Modalitäten frühzeitig geklärt werden. Zusätzlich zur überbetrieblichen Ausbildung werden 20 Baustellenbesichtigungen vorgeschrieben.



■ BERUFSSCHULE

Während der gesamten Ausbildung wird parallel zur Ausbildung im Büro die berufsbildende Schule in den Fachstufen 1 bis 3 besucht. Der Unterricht richtet sich nach dem „Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Bauzeichner / Bauzeichnerin“ der Kultusministerkonferenz. Das niedersächsische Kultusministerium erlässt ferner Richtlinien für den Ausbildungsberuf Bauzeichner (erhältlich durch Berenberg'sche Druckerei GmbH, Seestraße 3, 30171 Hannover).

■ AUSBILDER

Ausgebildet werden kann in allen geeigneten Architekturbüros. Freischaffende Architektinnen / Architekten sind zur Ausbildung berechtigt; sie müssen nicht die Kenntnisse über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung in einer Prüfung nachweisen. Für baugewerblich selbständige Architektinnen / Architekten gilt die Ausbilder-Eignungsverordnung, nach der ggf. eine Prüfung erforderlich ist. Über Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten informiert die zuständige IHK.

Mit den niedersächsischen Industrie- und Handelskammern wurde von der AKNDS geklärt, dass auch so genannte „Ein-Mann-Büros“ ausbilden können, wenn die Ausbildung während der Abwesenheit des Büroinhabers, ggf. durch Kooperation mit anderen Architektenbüros, gewährleistet bleibt.

Im ausbildenden Architekturbüro müssen die in der Ausbildungsverordnung aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden. Eine qualitativ hochwertige Ausbildung im Architekturbüro wirkt sich in den kommenden Jahren auf das Leistungsvermögen der Mitarbeiter aus.

■ ZUSTÄNDIGE STELLE

Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz ist die jeweilige Industrie- und Handelskammer. Die IHK berät und informiert zu allen die Ausbildung betreffenden Fragen. Für den Abschluss eines Ausbildungsvertrages sind die entsprechenden Formulare und Vordrucke bei der IHK erhältlich. Zu den im Berufsausbildungsvertrag einzutragenden variablen Vertragsbestandteilen berät die IHK ebenfalls. Nach Unterzeichnung des Berufsausbildungsvertrages haben Ausbildende die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen IHK unverzüglich zu beantragen. Dabei wird von der IHK geprüft, inwieweit die Vertragsinhalte den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes und der Ausbildungsverordnung entsprechen.

Die Anschriften der Industrie- und Handelskammern sind im Folgenden aufgeführt:

Industrie- und Handelskammer Braunschweig
Brabandtstraße 11, 38100 Braunschweig, Tel.: 0531/4715-0
www.braunschweig.ihk.de



Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim
Hauptgeschäftsstelle Hannover
Schiffgraben 49, 30175 Hannover, Tel.: 0511/3107-0
www.hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
Am Sande 1, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131/742-0
www.ihk24-lueneburg.de

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
Moslestraße 6, 26122 Oldenburg, Tel.: 0441/2220-0
www.ihk-oldenburg.de

Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland
Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück, Tel.: 0541/353-0
www.osnabrueck.ihk.de

Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg
Ringstraße 4, 26721 Emden, Tel.: 04921/8901-0
www.ihk-emden.de

Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum
Am Schäferstieg 2, 21680 Stade, Tel.: 04141/6066-0
www.stade.ihk24.de

■ **GESUNDHEITLICHE EIGNUNG**

Vor Beginn der betrieblichen Ausbildung ist eine „Erstuntersuchung“ gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG) erforderlich. Die Bescheinigung darüber muss in der Ausbildungsstätte (Arbeitgeber) vorgelegt und mit dem Berufsausbildungsvertrag zur Einsichtnahme der IHK zugesandt werden.

■ **ARBEITSZEIT**

Für Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr) max. 8 Std./Tag und max. bis zu 40 Std./Woche (gem. § 8 ArbSchG), 5 Tage in der Woche (§ 15 ArbSchG).

■ **URLAUB**

Die Dauer des Urlaubs, die in den gesetzlichen **Mindestregelungen** angegeben ist, richtet sich nach dem Alter (gem. § 19 ArbSchG):



bis 16 Jahre mindestens 30 Werktage,
bis 17 Jahre mindestens 27 Werktage,
bis 18 Jahre mindestens 25 Werktage,

nach dem 18. Lebensjahr gelten die Mindestregelungen des Bundesurlaubsgesetzes (mindestens 24 Werktage). Hinzuweisen ist auf geltende Tarifvereinbarungen, die von diesen Mindestsätzen abweichen.

■ **AUSBILDUNGSVERGÜTUNG**

Die Industrie- und Handelskammer hat die zwischen dem / der Ausbildenden und dem / der Auszubildenden vereinbarten Vergütungen auf Angemessenheit zu prüfen. Auskunft über die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung gibt die IHK. Festlegungen können sich aus tarifvertraglichen Vereinbarungen ergeben, z. B. für baugewerblich selbstständige Architekten, soweit sie der Tarifvereinigung der Arbeitgeber angehören, aus den Vereinbarungen zwischen dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V., dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. und der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden. Da es dem Prinzip der Tarifautonomie widerspricht, kann die Architektenkammer Niedersachsen keine Empfehlungen bezüglich der als angemessen angesehenen Ausbildungsvergütungen mehr geben. Eine Orientierungshilfe stellt jedoch z. B. der Tarifvertrag des Arbeitgeberverbandes selbstständiger Ingenieure und Architekten e.V. ASIA (Rheinstraße 129 c, 76275 Ettlingen, www.asia-arbeitgeberverband.de) dar.

■ **UNFALLVERSICHERUNG**

Während der Ausbildung (Büro- oder Baustellentätigkeit) gilt der Unfallversicherungsschutz durch die

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Mönckebergstraße 7, 20095 Hamburg, Tel.: 040/3025-0.

Dieser Versicherung gehören die Architekturbüros an. Der Abschluss eines Ausbildungsvertrages ist der Unfallversicherung mitzuteilen.

■ **KRANKENVERSICHERUNG, SOZIALVERSICHERUNG, ARBEITSLOSENVERSICHERUNG**

Maßgebend sind die gesetzlichen Regelungen; Auskünfte erteilen die gesetzlichen Krankenkassen, von denen die Beiträge für Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zusammen eingezogen werden.

■ **PRÜFUNGEN**

Die Prüfungsanforderungen sind in der Bauzeichner-Ausbildungsverordnung enthalten. Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes wird eine Zwischenprüfung durchgeführt. Die Abschlussprüfung wird von dem von der IHK errichteten Prüfungsausschuss abgenommen.



■ **ZUSAMMENARBEIT ARCHITEKTENKAMMER / INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN**

Die Architektenkammer Niedersachsen hält Verbindung mit den zuständigen niedersächsischen Industrie- und Handelskammern, um die Ausbildung zu fördern.

■ **ARBEITSMARKTCHANCEN**

Ein sicherer Arbeitsplatz nach der Ausbildung ist nicht immer gegeben. Begabung und Engagement sowie die in der Ausbildung erworbenen berufsbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zählen in der Praxis. Dass extreme Konjunkturausschläge in der Bauwirtschaft die Beschäftigungsprobleme und dabei insbesondere die Probleme der Berufsanfänger verschärfen, liegt auf der Hand. Die Bauinvestitionen sind seit 1994 in den Bereichen Wohnungsbau, öffentlicher Bau und Gewerbebau ständig rückläufig gewesen, der damit einhergehende Schrumpfungsprozess des Bausektors wird wohl noch länger andauern. Dem entspricht die Beurteilung der Auftragsituation durch die deutschen freischaffenden Architekten. Nach einem sehr hohen Auftragsbestand in den Jahren 1990 bis 1995 kam es zu erheblichen Abschwächungen in den folgenden Jahren. Für die Beschäftigung bei freischaffenden Architekten gilt, dass die zunehmende EDV-gestützte Projektbearbeitung eine ausgeprägte Kompetenz in diesem Bereich gerade bei Bauzeichnern / Bauzeichnerinnen erfordert, auf die daher bereits in der Ausbildung Wert gelegt werden muss. Insgesamt führt dies zu höheren Qualifikationsanforderungen, da reine Zeichenaufgaben zunehmend von integralen Planungsaufgaben verdrängt werden. Dies führt zu einer stärkeren Nähe des Berufsbildes beispielsweise mit Bautechnikern oder selbst Absolventen der Architekturstudiengänge.

■ **WEITERQUALIFIKATION**

Viele Auszubildende sehen den Beruf des Bauzeichners / der Bauzeichnerin nur als Vorbereitung für den Einstieg in das Architekturstudium. Vorpraxis und Kenntnisse der Arbeitssituation im Architekturbüro stellen tatsächlich eine gute Grundlage für das Studium und die spätere Berufsausübung als Architekt / Architektin dar, sind aber in diesem Umfang nicht gefordert. In Anbetracht der langen deutschen Studienzeiten sollte daher abgewogen werden, ob als direkte Vorbereitung für ein Studium ein Praktikum nicht ebenso sinnvoll sein kann. Da viele der Kenntnisse und Fertigkeiten der Bauzeichner-Ausbildung auch im Studium selbst noch einmal vermittelt werden und die Hochschulen in der Regel nur Vorpraktika im handwerklichen Bereich fordern, sollte vor allem die Alternative einer Ausbildung oder eines Praktikums im handwerklichen Bereich geprüft werden.

Für die Weiterqualifikation als Architekt / Architektin ist ein volles Architekturstudium an einer Fachhochschule, Universität oder Hochschule für bildende Künste mit mindestens vierjähriger Regelstudienzeit sowie eine anschließende zweijährige berufspraktische Tätigkeit erforderlich. Ausbildungszeiten bzw. Berufstätigkeit als Bauzeichner / Bauzeichnerin können hierfür nicht anerkannt werden. Ob oder inwieweit in Ausnahmefällen eine Anerkennung für das Praxissemester im Architekturstudium erfolgen kann, muss mit der betreffenden Hochschule geklärt werden.



Die Architektenkammer Niedersachsen hält für Schulabgänger / Schulabgängerinnen ein Informationsblatt zum Berufsbild des Architekten / der Architektin und zu grundlegenden Fragen des Architekturstudiums bereit.

Dipl.-Ing. Andreas Rauterberg
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 08/2002